Ein Öhninger Gantprozeß im 16. Jahrhundert

(Ein Urteilsbrief aus dem Jahre 1558,
ediert und kommentiert von Lic. iur. René Aerni, Zürich)

I. Einleitung

1. Vorbemerkung

Seit einiger Zeit befindet sich in der Forschungsstelle für Rechtsgeschichte am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich ein prachtvoll gebundener Renaissance-Band aus dem *Staatsarchiv des Kantons Thurgau*[1], der zur Zeit vom Zürcher Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte, Prof. K. S. Bader, bearbeitet wird[2]. Bei diesem umfangreichen Buch handelt es sich um eine handschriftliche *Sammlung von Urkunden-Vorlagen* aus dem 16. Jahrhundert für die praktische juristische Tätigkeit von Notaren, Advokaten und Gerichtsschreibern.

Ein Seminar über die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, das im Sommersemester 1971 an der Universität Zürich stattfand, bot die willkommene Gelegenheit, eine besonders interessante Urkunde aus dem Sammelband etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Bei diesem Dokument handelt es sich um einen *Urteilbrief*, der in lebensnaher Weise einen Apellationsprozeß vor dem Hofgericht in Konstanz und dessen Vorgeschichte wiedergibt. Da die Urkunde manche Aufschlüsse über den Zivilprozeß und die Zwangsvollstreckung im Bodenseeraum in der Zeit des 16. Jahrhunderts versprach, hielt es Prof. Bader für angebracht, den Urteilbrief edieren zu lassen und somit weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

2. Der Fundort der Urkunde

Die nachstehend edierte Urkunde ist, wie bereits erwähnt, Teil eines *Formularbuches* des 16. Jahrhunderts. Obwohl sich der Foliant im Staatsarchiv des Kantons Thurgau befindet, kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß er nicht schweizerischer Herkunft ist. Kein einziges darin enthaltenes Formular deutet auf schweizerischen Ursprung hin; vielmehr stammen alle Urkunden aus dem Gebiet des Reiches. Die Vermutung liegt nahe, daß ein Jurist, der am Reichskammergericht in Speyer wirkte, diese Sammlung anlegte, um sie später im Drucke erscheinen zu lassen; ein Vorhaben, das allerdings nie zur Ausführung gelangte. Auf welchen verschlungenen Wegen der Band in das Thurgauer Staatsarchiv gelangte, kann vorläufig nicht gesagt werden.

Das Buch wurde im Jahre *1572* eingebunden, wie die auf dem in den klassischen Formen der Renaissance verzierten Deckel aufgedruckte Jahreszahl bezeugt. Eine Durchsicht des Bandes ergibt, daß alle Formulare aus der Zeit zwischen 1545 und 1560 stammen. Das Fehlen einer systematischen Anordnung des Stoffes, die Angabe der Ortsnamen und die Tatsache, daß Personennamen nicht durch das in gedruckten Ausgaben übliche „N. N." ersetzt wurden, weisen daraufhin, daß das Buch vorläufig wenigstens nicht für eine weitere Fachwelt bestimmt war.

Vom *16. bis ins 18. Jahrhundert* waren solche Sammelbände (in gedruckten Aus-

[1] Der Codex trägt die Signatur Q_2 und wird somit als Codex Q_2 bezeichnet.
[2] Eine Gesamtdarstellung des Codex Q_2 wird demnächst aus der Feder von Prof. *Bader* erscheinen.

gaben) vorab in den Kanzleien der Advokaten und Notare am Reichskammergericht und an den Hofgerichten der Länder des Deutschen Reiches weit verbreitet[3]. Für ihre Benützer waren sie in einer Zeit des strengen Prozeßformalismus unentbehrliche Helfer bei der Abfassung von Prozeßschriften und Urkunden. Obwohl die Schweiz zu dieser Zeit nicht mehr zum Reich gehörte und das Reichskammergericht (gegründet 1495) nicht anerkannte, sind auch für das Gebiet der *Schweiz* solche Formularbücher bezeugt; so etwa für *Basel* von *Johann Rudolph Sattler*, „Thesaurus notariorum / das ist Notariat und Formularbuch", verlegt bei Ludwig König in Basel und in 5. Auflage herausgebracht 1619[4]. Aus der Stiftsbibliothek *St. Gallen* können etwa genannt werden: *Antonius Bladus*, Formularium instrumentorum et variorum processuum..., Rom 1561; *Jakob Blum*, Kammergerichtsadvokat, Camerales supplicationes, Köln 1716; und aus dem französischen Sprachbereich: *F. Huvet*, Conseiler du Roy en la Cour de Parlement de Grenoble, Nouvelle theorique et pratique des Notaires, Lyon 1648[5].

Der *Wert* solcher Formularbücher, die wie gerade das zuletzt angeführte Werk zeigt, auch im französischen Rechtsbereich verbreitet waren[5a], liegt für den Rechtshistoriker in der realitätsbezogenen und praxisnahen Schilderung des Rechtslebens jener Zeit. Namentlich die Urteilsbriefe liefern wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung des Rechtsganges und seiner Weiterentwicklung in einer Zeit des Widerstreites zwischen dem überkommenen einheimischen und römisch-gemeinen Recht. Zweck der Edition dieses Öhninger Urteilbriefes ist es, einen Beitrag zu leisten in der Erforschung der praktischen Seite des Rechts des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung.

3. Wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse in Öhningen in der Mitte des 16. Jahrhunderts

a. Wirtschaftliche und soziale Zustände

Bevor wir näher auf die eigentlich rechtlichen Verhältnisse Öhningens eingehen, erscheint es als angebracht, kurz die wirtschaftlichen und sozialen Zustände zu beleuchten.

[3] Solche Formularbücher treten bereits, allerdings in etwas anderer Gestalt, im 11. Jahrhundert auf. Ihr Erscheinen ist eng verbunden mit den Ursprüngen des Notariats. Dazu *Stobbe, O.*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I, S. 446–451.
Für die spätere Zeit vgl. *Wieacker, F.*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 171/172, der die gedruckten Formularbücher auf Grund ihrer italienischen Herkunft als Vehikel einer schleichenden Romanisierung bezeichnet.

[4] Prof. Bader machte diesen Band, der sich in seinem Privatbesitz befindet, in freundlicher Weise dem Verfasser zugänglich; vgl. dazu *K. S. Bader*, Der Basler Gerichtsschreiber Johann Rudolph Sattler und sein Thesaurus notariorum, in einer privaten Gabe zum 60. Geburtstag von Hans Thieme (Manuskript in der Zürcher Forschungsstelle).

[5] Alle genannten Bände befinden sich in der Stiftsbibliothek St. Gallen.

[5a] Für die Geschichte der Formularbücher in der französischsprachigen Schweiz wertvoll ist die kommentierte Edition eines Formularbuches aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts aus dem Gebiet der Diözese Lausanne. Vgl. *Lehnherr*, Yvonne: *Das Formularbuch des Lausanner Offizialates aus dem frühen 16. Jahrhundert*, in „Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte" (ZSKG), 67. Jg. (1972) Heft I–II, S. 1–159. Mit ihrer Arbeit erbringt Y. Lehnherr den Beweis, daß Formularbücher immer dort in Gebrauch waren, wo gelehrte Schreiber und Notare am Werk waren. Gerade das Beispiel des Lausanner Offizialates vor der Reformation zeigt deutlich, daß solche Urkunden-Vorlagen sowohl für die geistlichen wie für die weltlichen Gerichte bedeutsam gewesen sind. Ansätze für ein Formularbuch sind auch für das Bistum Genf nachgewiesen (Lehnherr, S. 6). Y. Lehnherr weist in diesem Zusammenhang auch auf die Einflüsse des savoyischen Rechtskreises hin, der, verallgemeinernd gesagt, zum Gebiet des „Droit écrit" gehört (S. 3).

Das Chorherrenstift St. Peter und Paul, seit 1534 endgültig dem Domstift Konstanz inkorporiert, liegt umgeben von seinen Dörfern und Weilern Öhningen, Kattenhorn, Staad und Stiegen inmitten fruchtbaren Landes. Das milde Klima der Seelandschaft am Ausfluß des Rheins aus dem Untersee war gute Voraussetzung für eine blühende *Landwirtschaft* und begünstigte den regen *Weinbau*. Die Bevölkerung der Gegend lebte also von Agrarwirtschaft und Weinbau, wonach sich denn auch die soziale Struktur richtete. Zu den Bauern und Winzern gesellten sich die *Handwerker*, vorab natürlich Küfer und Wagner.

Wie gestalteten sich nun die Eigentumsverhältnisse an den reichen Landgütern in und um Öhningen? Der größte Teil der Liegenschaften war Eigentum des Gotteshauses. Einen kleineren Teil davon ließ das Stift durch die eigene Stiftshaushaltung verwalten und bebauen; den größeren Teil aber gab es den Bauern Öhningens und der anliegenden Dörfer Stein und Wangen zu Lehen[6].

Nach heutigem Recht wurden die Bauern Besitzer, nicht aber Eigentümer der ihnen übergebenen Liegenschaften. Dennoch konnte mit diesen Gütern verfahren werden, wie wenn sie Eigentum ihrer Inhaber gewesen wären; sie konnten also verkauft, verpfändet und vertauscht werden, allerdings immer mit der Einschränkung der Einwilligung des Klosters. Zudem konnten diese Geschäfte grundsätzlich nur unter Gotteshausleuten des Stifts vorgenommen werden. Wurde dieser Grundsatz dennoch durchbrochen, was nicht selten der Fall war, mußte an das Stift der *„Ehrschatz"*, eine Art Handänderungssteuer entrichtet werden[7], die einen gewissen Prozentsatz des Gutswerts ausmachte[8] und innert Jahresfrist bezahlt werden mußte.

Da die Öhninger Bauern und Winzer mit ihren Grundstücken nur belehnt waren, traf sie die Pflicht, für ihre Lehen *Zins* und *Zehnten* zu entrichten. Die *jährliche Abgabepflicht* konnte durch die Entrichtung einer größeren Summe abgelöst werden *(ablösige Zinsen)*, so daß nur noch die Bezahlung der nicht ablösbaren Grundzinsen und der Zehntabgaben verblieb. Da die Öhninger durch die blühende Landwirtschaft und den tüchtigen Weinhandel, der ihnen vom Stift ausdrücklich zugestanden wurde, bald einmal zu einem gewissen Wohlstand gelangt waren, konnten sie sich von der Abgabepflicht befreien. Der Grundzins mußte aber weiterhin bezahlt werden, und zwar in Geld, wogegen die Zehntpflicht (bis zu deren Aufhebung 1848) in Naturalien (Beispiel 10 Garben Getreide oder 10 Eimer Wein) abgegolten werden mußte[9].

Alle diese Güter waren *Erblehen*, die sich von Generation zu Generation weitervererbten, so daß die Öhninger Bauern allmählich diese Liegenschaften als ihr Eigentum betrachteten und die schuldigen Zinse nicht mehr bezahlten. Für das 16. Jahrhundert sind infolgedessen zahlreiche Prozesse und Streitigkeiten zwischen Stift und Untertanen über ausstehende Zinsen aktenkundig[10].

Eine Besonderheit im Grundstückwesen muß in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, die *Verpfändung an Juden*. Es kam gerade im 16. Jahrhundert immer wieder vor, daß Öhninger Bauern, die über ihre Verhältnisse lebten, ihre Lehensgüter an Juden verpfändeten, weil sie ihre Schulden gegenüber Stift und anderen Gläubigern nicht bezahlen konnten. Sie erhofften, dabei der Zwangsvollstreckung und dem dro-

[6] *A. Müller* in ihrem Aufsatz, Beiträge zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Öhningens im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit in Dorf und Stift Öhningen, Öhningen 1966, S. 199.
[7] Vgl. *Heusler, A.*, Institutionen des Deutschen Privatrechts, Bd. II, S. 183.
[8] *A. Müller*, a. a. O. S. 200, nennt für das 18. Jahrhundert einen Zinssatz von ca. 5 %.
[9] *A. Müller*, a. a. O. S. 200/201.
[10] Vgl. im unten wiedergegebenen Urkundentext.

henden Lehensentzug zu entgehen. In einem solchen Falle pflegte die Güterverwaltung des Stifts, den Juden als Gläubiger des Gotteshausmannes zu befriedigen, dafür aber das Lehen wieder an sich zu ziehen. Auch davon ist in der vorliegenden Urkunde die Rede[11].

Die Öhninger Bürger waren nicht etwa freie Leute wie die Stadtbewohner (gemäß dem Schlagwort „Stadtluft macht frei"), sondern *Gotteshausleute des Chorherrenstiftes.* Sie waren dadurch zu persönlichen Leistungen an das Stift verpflichtet, so u. a. zur Abgabe des sog. Fasnachtshuhnes und zu einem eintägigen Frondienst zu Gunsten des Stifts. Dabei ist anzumerken, daß es innerhalb des Begriffs „Gotteshausleute" verschiedene Stufen der Abhängigkeit gab, wie Unfreie, Halbfreie, Ministeriale usw.[12]. Wer im übrigen zu großem Reichtum gelangte, konnte sich teilweise oder ganz von der Herrschaft seines Herrn loskaufen. Damit waren aber nur dann Vorteile verbunden, wenn der Freigewordene über eine gewisse persönliche Macht verfügte. Denn als Wesenselement des Instituts der Eigenleute muß der *Schutz des Gotteshauses* über seine Untertanen angesehen werden. Im Falle Öhningens war das Stift und nach der Inkorporation der Bischof von Konstanz Schutzherr über die Öhninger Bürger. Ohne etwa die damaligen sozialen Zustände idealisieren zu wollen, darf abschließend doch festgehalten werden, daß es den Öhninger Bauern und Winzern getreu dem Grundsatz „Unter dem Krummstab ist gut leben" im allgemeinen nicht schlecht erging, ja sie sich sogar eines schönen Wohlstandes erfreuen konnten. Und daß die Öhninger gar nicht so rechtlos waren, wie es eine gewisse in den Anschauungen des 19. Jahrhunderts verwurzelte tendenziöse Geschichtsschreibung wahr haben will, wird der folgende Abschnitt über die rechtlichen Verhältnisse zeigen.

b. Die rechtlichen Verhältnisse

Das Chorherrenstift St. Peter und Paul zu Öhningen wurde im Jahre *965* vom Grafen Kuno, einem Vorfahren der Staufer, als *Benediktinerkloster* gegründet und mit einem Großteil seiner (des Grafen) in dieser Gegend liegenden Güter ausgestattet. Allerdings konnte das Kloster nie zu einer in der damaligen Zeit für das Fortbestehen und für eine günstige Entwicklung notwendigen Größe gelangen. So mußte das Kloster zu Anfang des 12. Jahrhunderts durch den Papst in ein *Augustiner-Chorherrenstift* umgewandelt werden. Schon bald nach der Klostergründung bildete sich um die eigentlichen Konventsgebäude eine *Siedlung,* das heutige Dorf Öhningen[13]. Etwa zur gleichen Zeit, wie die der Umwandlung des Mönchsklosters in ein Chorherrenstift, wurde die Propstei unter die Oberhoheit des Bischofs von Konstanz gestellt, wo sie bis zu ihrer Aufhebung verblieb. Nur während der kurzen Zeitspanne von 1155 bis 1191 war das Stift vogtfrei und stand somit unmittelbar unter dem Schutz des Kaisers[14]. Eine Urkunde Kaiser Karl IV. aus dem Jahre 1362 bestätigte endgültig die Kastvogtei des Konstanzer Bischofs. Gezwungen durch immer wieder auftretende schlechte Finanzlage mußte der Bischof im Laufe des Mittelalters die Vogteirechte mehrmals veräußern, konnte sie aber immer wieder zurückgewinnen. So wahrten denn schon seit dem hohen Mittelalter Untervögte die Rechte des Bischofs gegenüber dem Stift in Öhningen.

[11] Vgl. im unten wiedergegebenen Urkundentext.
[12] *Bader, K. S.,* Das Dorf, Bd. II, S. 65.
[13] *Müller, A.,* a. a. O. S. 108.
[14] Vgl. zum Folgenden: *Götz, F.,* Stift und Dorf Öhningen vom Ende des Mittelalters bis 1805, in Dorf und Stift Öhningen, S. 113–155.

Der *Konstanzer Bischof* besaß, was die geistliche Jurisdiktionsgewalt anbelangte, das größte Gebiet im deutschsprachigen Raum. Als weltlicher Herrscher gebot er aber nur über einige Landschaften nördlich und westlich des Bodensees. Als *weltlicher Fürst* besaß der Bischof demnach nur geringen Einfluß, umso mehr, als der Konstanzer Bischofsstuhl auch in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht nicht eben als lukrativ galt. Deshalb war es für den Bischof unumgänglich, ja geradezu lebensnotwendig, sein weltliches Herrschaftsgebiet, wenn immer möglich, zu erweitern und damit auch seine Einkünfte zu vergrößern. Der fast einzig mögliche Weg, um dieses Ziel zu erreichen, bestand darin, heruntergekommene Klöster und Stifte dem geistlichen Fürstentum einzuverleiben. Da die Stellung der Bischöfe in der Zeit des Wiederaufschwunges der Römischen Kirche nach der Reformation sich verstärkte, diejenige der geistig und wirtschaftlich heruntergekommenen Klöster und Stifte sich aber schwächte, war es für die Bischöfe ein leichtes, durch *Inkorporationen* ihr Gebiet zu vergrößern und die weltliche Macht auszuweiten. Auf diesem Wege kam neben der an Ländereien reichen und einst kulturell bedeutenden Benediktinerabtei Reichenau auch das Chorherrenstift Öhningen an den Konstanzer Bischof. Durch päpstliche Bulle und mit kaiserlicher Zustimmung wurde die Propstei *1534* dem fürstlichen Territorium des Bischofs einverleibt. Damit wurde den Öhninger Chorherren jegliche Befugnis genommen, in weltlichen Angelegenheiten selbständig zu handeln. Der Bischof von Konstanz war jetzt Propst von Öhningen geworden, und der Vorsteher des kleinen, bis zu seiner Aufhebung nie mehr als sechs Konventualen zählenden Stiftes mußte sich hinfort Dekan nennen. Daß der Gebietszuwachs für den Bischof nicht unbedeutend war, davon zeugt das Güterverzeichnis, das Franz Götz in seinem Aufsatz in der Festschrift zum 1000-Jahr-Jubiläum von Dorf und Stift Öhningen in extenso mitteilt[15].

Um die Stellung des Dorfes und seiner Einwohner im Verhältnis zu Stift und Bischof noch etwas eingehender darzustellen, soll noch kurz auf das Problem der *Landeshoheit* eingegangen werden. Im Gebiet des Hegau besaßen zwei „Herren" landeshoheitliche Rechte, einerseits der *Bischof von Konstanz*, anderseits aber auch die *Landgrafschaft Nellenburg*, die seit 1465 österreichisch war. Gerade was das Gebiet des Stiftes Öhningen betraf, waren die hoheitlichen Ansprüche bis 1815 nie eindeutig. Obwohl das Stift schon sehr früh über eine gewisse Selbständigkeit verfügte und nach der Inkorporation als vollständig zum Gebiet des Konstanzer Bischofs gehörig betrachtet wurde, gab die österreichische Verwaltung in Stockach ihren Anspruch auf die Landeshoheit nie auf.

Diese Unsicherheit in bezug auf die Landeshoheit wurde vor allem in der *Gerichtsverfassung* fühlbar. So wurde die *Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit* von den Stockacher Behörden immer wieder von neuem geltend gemacht. Die Reibereien entstanden schon bei der Abklärung, ob eine Tat unter die Blutgerichtsbarkeit oder nur unter die niedere Gerichtsbarkeit falle. Für die Erklärung des vorliegenden Textes ist aber nur die Beantwortung der Frage von Bedeutung, in welchen Zuständigkeitsbereich *zivile Streitigkeiten* fielen und wohin der *Instanzenzug* führte. „Zwing und Bann", d. h. die Kompetenz, alle Angelegenheiten des Dorfes und seiner Bewohner zu regeln und diesbezügliche Vorschriften zu erlassen, stand der bischöflichen Verwaltung zu[16]. Die *Niedergerichtsbarkeit*, d. h. die Erledigung ziviler Streitfälle (z. B. aus dem Gebiet des Vermögensrechts) und die freiwillige Gerichtsbarkeit (Beurkundungen), sowie die

[15] *Götz, F.*, a. a. O. S. 122.
[16] Zu „Zwing und Bann", vgl. *K. S. Bader*, Das Dorf, Bd. II, S. 95–102.

Behandlung strafrechtlicher Bagatellfälle (Ausfällen von Bussen) wurde vom *Dorfgericht* ausgeübt. Anrufen eines fremden Gerichts war verboten. Eine *Appellation* gegen ein Urteil des aus dem *Stabhalter*, dem Vorsitzenden des Gerichts, und aus 12 Beisitzern bestehenden Gremiums war möglich, und zwar an die nächst höhere Instanz, das Hofgericht in Konstanz.

Obwohl nun, wie dargelegt, das Gerichtswesen entscheidend vom Bischof abhängig war und der Gerichtsgang seinem Einfluß unterlag, waren die Öhninger Bürger dennoch nicht rechtlos. Denn ihre Interessen sahen sie durch die sogenannte *Gemeinde* repräsentiert. Neben den zwölf vom Propst, resp. später vom bischöflichen Verwalter ernannten Mitgliedern der Gemeinde, hatte die Bürgerschaft das Recht, weitere 12 Vertreter frei zu wählen. Dagegen konnte aber keine Versammlung der „Gemeinde" abgehalten werden ohne Zustimmung des bischöflichen Verwalters. Im Gegensatz zu ihren Bürgern brachte es die Körperschaft der Gemeinde nie zu einer wirtschaftlichen Blüte, da die Abgaben an das Reich sehr drückend waren und manche kriegerische Wirren (Dreißigjähriger Krieg) alles andere als eine Besserung der Verhältnisse bewirkten. Die schlechte finanzielle und wirtschaftliche Lage Öhningens blieb bis ins 19. Jahrhundert hinein notorisch. Das war auch der Grund, weshalb sich die Dorfgemeinschaft nie einer größeren Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Konstanzer Bischof erfreuen konnte, was natürlich wiederum letzterem sehr willkommen war. Erst die Umwälzungen des 19. Jahrhunderts sollten auch Öhningen tiefgreifende Änderungen bringen.

II. Text[17]

Urtheilbrief in einer appellation sach vor einem hofgericht ergangen mit inverleiptem Gandtbrief

„Wir Christof von Gottes genaden Bischove zu Constanz, und herr der Reichenauw bekhennen offenlich und thuen kundt allermenniglich, mit diesem briev, dass an heut dato unser rechtlich betagen, vor den edlen, hochgelernten und vesten unsern Statthalter und Rheten, als sie unser Hofgericht in unser Pfalenz zu Costanz besessen, in ainer appellation sach erschienen, Anthony Sygwart von Kattenhorn, apellant an einem und Peter Veer und Rüegger Velber auch von Kattenhorn, apellaten andertheils und als nun von gemeltem appellanten wegen ain Urthailbrief eingelegt. Ist derselbig nachfolgends Inhalts verlesen worden:

ICH HANS WACHTER, derzeit geschworener gerichtswaibel zu Oeningen thuen kundt meniglichem, an dem briev, dass auf heut, seiner dato, vor mir in offen verpanten gericht, als ich das, an statt in namen und von wegen, des Hochwürdigen Fürsten und herrn, herrn Christoffen Bischove zu Costanz und herrn der Reichenauw etc. meins gnedigen fürsten und herrn. Auch usser sonder bevelch, des ehrsamen Jheronimussen Diessenhofers, irer f. gnaden verwalter dero gottshus Oeningen, daselbst an gewonlicher gerichtsstatt, mit den verordneten urthelsprechern, offentlich besessen hab, fürkhommen und erschienen sey die erbaren Anthony Sigwart, als cleger an einem und Peter Veer, baide von Kattenhorn Antworter anderthails. Und liess jener benamiter cleger fürbringen: Nachdem ihm des nechstvergangenen sommers,

[17] Der Text wurde gemäß den „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte" von *Johannes Schultze*, in Sonderdruck der „Blätter für deutsche Landesgeschichte", 1962, bereinigt.

seine güeter zu Kattenhorn gelegen umb etwelich usstendige Zins und schulden auf die gant erkhennt und auch nach altem gebrauch und Recht diss gottshus und fleckhen offentlichen ausgerüefft, do hab er, antworter, über alles, so zuvor auf denselbigen güetern gestanden, geschlagen rüeffen lassen zwayhundert und fünf guldin, so von ainem freyen Kauf, den sy baidi zuvor mitainander getroffen, herraichen sollen. – Und dieweil dann solliche summa, wie gemelt, offentlichen ausgeruft und auch solliche güetter letztlich gezogen worden seyen, vermög und inhalts besigleten gantbriefs, so vermeine er cleger, das antworter schuldig sein solle, die benannt aufgeschlagen summa heraus zu geben, verhofft auf sollichs mit Recht zu erkhennen. Antworter Peter Veer reden liess, dass er sich dieser des clegers unbegründten aufforderung gar nit versehen, dann wahr, er cleger habe ime Antworter, verschiener Zeit etwelche güetter zu Kattenhorn gelegen zu kaufen geben, umb zwaihundert und fünf gulden. Daran habe er ime alsbald erlegt die fünf gulden. Es hab auch ime sollichem Kauf nie geruhen, und möchte nochmals am liebsten sehen, dass ime sollicher Kauf hette pleiben mögen und gefertigt werden. Er, cleger, habe aber im, Antworter, denselbigen Kauf nit fertigen khonnden, von wegen der Zins und schulden, so auf den selbigen und andern sein des clegers güettern gestanden. Sondern seyen dieselben alle sammenthaft auf die gant erkhennt und ausgerüeft. Und als nun das gottshus allhie, dergleichen Junkher Hans Caspar von Mandach, und Anna Sandowerin von Stain ain namhafte summa Hauptgut, ausstender Zins und Schulden, uff die güetter geschlagen, do hab er, antworter, seiner fünf ausgeben gulden auch nit anderst wissen bezalt zu werden, dann dass er dieselben uff solliche güetter schlüege, wie er auch gethan, und darmit verstanden werden möcht, waheer seine anforderung dieser fünf gulden raicht. Hab er die zwayhundert gulden, neben denen fünfen, und dass sy alle von ainem aufrechten Kauf gelangen, melden und rüefen lassen und nit der mainung, dass imme die zwayhundert gulden, sondern allain die fünf gulden von sollichen güettern bezalt werden sollen; Dann wahr als Schay, Jud von Ach, auch auf solliche güetter schlagen wellen, hab er, Jude, ine, antworter, angefragt, so über ihn antworter geschlagen wurde, ob er vermain, dass imme die zwayhundert gulden auch bezalt werden sollen. Hab er geantwort, nain, allaine begere er der fünf gulden, die er an beschenen Kauf bezalt, und dann auch zehen guldin, so er antworter, imme, cleger, von eines andern Kaufs wegen erlegt habe sonst ferner nit. Auf sollichs habe benannter Jud seine summ, und letztlich Rüegger Velber, über alle vorgenennt, auf solliche güetter geschlagen, die seyen auch demselbigen Velber gantlichen zugestellt worden. Der Cleger liess auf sollichs ferner reden, Antworter habe dem gandtmeister nit bevolhen, den ruef zu thun, wie er angezaigt, sonder so seye an allem anfang gerüeft worden 205 guldin, so von ainem Kauf herraichen, und darzu auch zehen gulden, so auch imme eines andern Kaufs halber zugestanden, der halben vermain er, cleger, nochmal, diewiel antworter, wie gemelt, den ruf habe thun lassen, bis auf den letzten sonntag, und sollichs nie widersprochen, so solle er schuldig sein, imme cleger, die zwayhundert gulden heruszu geben. Dann sofern antworter die zwayhundert gulden nit auch hette melden lassen, hetten noch andere mehr, denen er, cleger, auch schuldig sey dieselben schulden uff die güetter geschlagen, und waren dieselben dabey bezalt worden. Der Antworter sein vorig fürbringen wider melden, und noch mehr zum beschluss reden liess. Im Gandtbrief werde ghar clarlichen befunden, wie und in was Meinung er die zwayhundert gulden hab im ausruefen und melden lassen, verhofft des alles halben, dem cleger bey diser clag nichtzyt schuldig zu seyn noch derhalben ichzyt schuldig zu werden. Als nun baide Thail die sach zu recht satzten, haben die urtheilsprecher nach

verhörung des gandtbriefes, auch auf clag und Antwort Red und Widerred, mit ainhelliger Urtel zu recht erkhennt und gesprochen, dass der Antworter Peter Veer dem cleger Anthony Sygwarten, bei diser clag und anforderung, nichts schuldig, sondern derselben ledig sein solle. Diser Urthel sich Anthony Sigwart beschwert, appellirt die füro und an hochernannten, mein gnedigen fürsten und herren irer f. gnaden Hovegerichtsstatthalter und Rethe, auch meine gnedig und günstige herrn, mit angehenkten begeren im solliche Apellation zuzelassen, auch derselben und aller ergangenen Handlungen im Urtheilbriefe mitzuthailen und geben. Das alles wardt ime nach diss gerichtsbrauch und dem rechten zugelassen und erkhannt, innerhalb zehen tagen solliche appellation anhengig zu machen, und solle ich, der Richter, im Namen diss gerichts erpitten obgenannten Hieronimussen Diessenhovers, Verwalter allhie zu Oeningen, das er desselben gottshus Insigel hierfür trukhen thüe, in diesem Brief, welches auf mein pitt (doch zuvorderst hochernannt Meinen gnedigen fürsten und herrn und dero fürstlich gnaden gottshaus an herrlichkeit gerechtigkheiten, und sonst in allweg auch mir dem Richter und gericht ane schaden.) ervolgt beschehen und geben, Dornstags den dreyundtzwanzigsten decembris anno fünfzehenhundert fünfzig und sieben Jhare.

Wie nun sollicher Urthailbrief verhört, wardt auf des appellanten begeren, an pergamenten Gantbrief eingelegt und verlesen auch von Wort zu Wort also lautendt:

GANTBRIEF

Ich Hans Wachter, der Zeit geschworner Gerichtswaibel zu Oeningen, thun khundt mennigklichem an dem brieven, dass als ich hievor an dornstag den sechsten may an statt und im namen des hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Christoffs Bischoven zu Costanz und herrn der Reichenauw etc. meins gnedigen fürsten und herrn und ausser sonder bevelh Irer f. g. Verwalters, deren Gotthaus Oeningen, Iheronimussen Diessenhovers, allhie an gewonlicher gerichtsstatt offenlich zum rechten gesessen bin, allda vor mir und offnen verpannen gericht fürkhommen und erschienen ist, ersternannter Verwalter Iheronimus Diessenhover, und liess durch seinen erlaupten fürsprechen gerichtlich einbringen: Wie wohl Anthony Sigwart, genannt Vischer zu Kattenhorn, von etwelichen seinen inhabenden güettern so vom Gottshaus Oeningen grundtlehen und ehrschetzig ain namhafte anzal grundtzins, Kernen und gelt und dann auch von den uberigen seinen güettern, vermög ainer Zinsverschreibung, inhaltendt ainhundert gulden hauptgut demselben gottshaus darbey, auch vil ausstender zinsen und darzu noch mehr, etwelch übergangne pott und bussen, so gegen ime Vischer, rechtlichen erhalten und zu bezaln vertedingt worden. Das sich dann alles in ainer summa aussernhalb angeregts hauptguts fünfzig zwehen gulden, fünf schilling, drey pfennig, auch sechzehen mütt, drey vierthel und anderhalb immi kernen erlaufen, wie sich dann das mit recht und rechnung, so jetzo disem gericht beschehen, erfunden zu bezaln schuldig wäre, deren bezalung im er, Verwalter, von wegen dis gottshus bisher über vielfeltig erfordern, nit bekhommen mögen. Were deshalben sein gerichtlich anrüefen und begeren imme vermög des mehr ernannten gottshaus gebräuchen, rechten und gerechtigkheiten, auch nach inhalt ob angeregter hauptverschreibung so damit zu verlesen eingelegt worden, rechtlichen zu unterweisen, wie er dem gottshaus sollichen ausstande zu handen und in bezalung bringen möcht, daran er nit unrecht tete, satzte damit zu recht. Hiergegen Anthony Vischer (dem hierzu ordentlich verkhündt worden) im grundt nichzet widersprechen khundt und auch sein begerten güetlichen stillstandt usser allerley ursachen, so hier inzuverleiben unnot nit

ervolgen möcht, sonder darüber bewilligt, dem gottshaus sein recht ergeen zu lassen. Haben die Urtheilsprecher daruf mit ainhelliger urthel zu recht erkennt und gesprochen, das ich der Stabhalter obberürts Anthony Vischer inhabende gottshus grundtlehen güetter, und auch die güetter so demselben in eingelegter Zinsverschreibung, über die ainhundert guldin Hauptgut und fünf gulden jherlichen Zins aufgericht, alle mit ihren nhamen und anstössen, in schrift nennen, und solle dieselben sechs Sonntag und drey tag nach ernannts gottshus und fleckhen Oeningen gebrauch und altem herkhommen obbenanntem verwalter an statt des gottshaus umb die vorbemelten sein ausstender grundt- und ablössiger Zinsen, gelt und Kernen, auch was und wievil von des gottshaus wegen ubergangen pott und anderer bussen, so mit recht gegen ime Anthony Vischer erlangt, oder deren er sich sonst güetlich ergeben hette, usstendig, mit sampt ainhundert guldin verschribens hauptgutes sampt allen deshalben erlitten und noch khünftigen costen und scheden, allhie zu Oeningen, an gewonlichen orten, offentlich ausrüefen und gandten. Doch solle allen denen, so man vermaint, die thail und gewandt zu sollichen güettern haben möchten zu sollicher gandt auch zu verkhünden. So das vollstreckt, dann volgends weiter ergen, was Recht wer, doch woran dem gottshaus Oeningen, an seiner grundtherrlichkeit und derselben Zinsen auch lehenschaften, rechten und gerechtigkhaiten und sonst auch allen anderen eltern und rechtmessigen brieflichen versatzungen in allweg ane schaden. Und seyen das die güeter, so vom Gottshaus Oeningen grundtlehen erschezig und wie bey jedem verzeichnet, zinsbar seyen erstlich ungevärlich zwey mannsgrab reben, sampt dem wissblez an zylen beym Kattenhorner bildt gelegen, stossen oben an die Landtstrass und auf Endrossen Pfefferling von Lindauw bedsits an Jacoben Spatten seligen erben, der anderen an Konraten Hasslin, gibt grundtzins drei viertel kernen. Item ungefaar vier mannsgrab reben, sampt dem eckerlin, dessen ungefhar drey vierling beyeinandern bey Kattenhorner bildt gelegen, oben auch an die Landtstrass, und unden auf erstbenannten Pfefferling, bedsits ans schloss Kattenhorn güeter, der andern an Kunradt Rufen, darab gaat grundtzins drey vierthel kern. Item ain wiss in Ow gelegen, stosst unden an den See, der ain seiten an Peter Veren, der andern an Bastian Keller genannt Karrer, oben an Haini Speten und des Rüeggers erben, darab gaat grundtzins zehen crützer. Item ain holz an Salenrain gelegen, dessen ungefaar drey Juchart stosst ans schloss Kattenhorn güeter. Auch die baiden Junkhern Hans Caspar und Christofen von Mandach, und Wilhelm Schneyderen, darab gaat grundtzins zwehen pfennig. Und dann vermag oft angeregte verschreibung, haus und hof, hofstatt und hofraitin mit sampt dem Keer darunder und der torkel dahinder, zu Kattenhorn im Dorf in ainem einfang gelegen, stosst vornen an die Landtstrass, hinden an das häldelin, neben sich an das hofraitili, so ins schloss Kattenhorn gehört, andert auch an die strass. Drab gaat jerlichs und ewigs grundtzins in ermelt schloss Kattenhorn ain guldin. Item sechs mannsgrab reben mitsampt zweyen baumgarten, darob und darunder gelegen, stosst oben und unden an die Landtstrass, anderthalb an Rudolf Veeren Erben und des Schloss Kattenhorn güetter, darab gaat demselben schloss ewigs grundtzins dritthalb vierthel Kernen, stainer Mess. Item und letztlich fünf mannsgrab reben zu Kattenhorn gelegen, im Tiergarten, stosst oben an Silvester Vögelins von Lindauw nachkhommen auch an Rudolf Veeren reben, und andere; darab gaat an die pitantz im gottshaus Oeningen zehen crützer und ab allen der gewanlich Zehenden. UND ALS ICH OBGEnannter waibel an heut dato, abermals wie zuvor allhie offentlichen zu gericht gesessen bin, ist allda erschienen der erbar Rüegger Velber von Kattenhorn, liess imme gerichtlich fübringen, und erzelen, welicher massen obernannte Anthony

Vischers Güeter, auf die gandt beliben und ausgerüeft were derhalben sein begeren, imme darüber gantbrief mitzuthailen und underricht zu geben, wie er ferner mit sollichen aufgeganteten güetern gefarn handeln solle und daran er nach gespür und nit unrecht thete. Doruf wardt mit ainhelliger urthel zu recht erkhennt und gesprochen, dass ich der Richter, als gantrüefer, wie solliche gandt gerüeft, was darunder fürgangen gehandelt und wie solliche gandt zu ende gebracht, sagen und anzaigen, und demnach aber beschehen solle, was weiter recht seye. Demnach sag und bekhenn ich bey meinem Eid zum ampt geschworen, dass ich obbenannte güeter umb einverleipten des gottshaus ausstandt sampt costen und schaden und wie das die urthel mitbringt und vermag, hiervor an sonntag den schzehenden zu ersten, sonntag den drey und zwanzigsten zum anderen mhal, und den sonntag dem dreissigsten tag, alles des Monats may zum dritten mhal gerüeft. Zu wellichem dritten ruf ist vor mir erschienen der Edelvest Junkher Hans Caspar von Mandach zu Oberstadt, der liess auf solliche güeter und über alle vor ausgerüefte beschwerden schlahen und rüefen vermög ainer berüempten zinsverschreibung, ainhundert gulden hauptgut auch ausstender zins ailf gulden und ailf bazen. Es erschien auch gleichergestalt Anna Sandauerin zu stain gewalthaber, schlug über solliches alles sechtzig gulden verschriebens hauptguts sampt fünf gulden verfallen zins und zwen pazen. Demnach als ich an Montag in Pfingstfeiertagen, die gandt ferer zu vollziehen, wie sich gepürt, den vierten ruef thet, liess imme Peter Veer zu Kattenhorn, über alles vorgendts schlagen und rüefen zehen gulden, so von ainem ausgemarchteten weg zum torkel item fünf und zwayhundert gulden, so von ainem freyen aufrechten verhandtschlagten und verwainkauften Kauf, dem er Peter Veer mit ime Anthony Vischer gethan und daran fünf gulden bezalt herraichendt und zu dem allem noch drey bazen. Dis alles wardt dreyzehndten Juni mit seinem ordentlichen anhengen abermals gerüeft. Demnach ich nun an Sonntag den zwanzigsten Juni als den sechsten Sonntag den Gandtruef mit allen hiervor bemelten ufgeschlagen und anderen beschwerden widermals gethan, hat Schay Jud von Ach, sein frag gehapt, ob Peter Veer die zwayhundert gulden, so neben andern beschwerden vermelt, auch dahin verstan wolle und die dermassen in seinem ufschlagen gemeldt, dass imme dieselben von dem jhenigen so über ine Veeren schlüege neben den anderen fünfzehen gulden, bezalt werden sollten. Daruf Peter Veer gesagt, nain. Es seye sein Mainung nie also gewesen, sonder allain hab er solliche zwayhundert gulden darumben inner ausrüefung der gandt ermelden lassen, damit dester bass verstanden werden möcht, woher sein forderung der fünf guldin halber herraiche; auf sollichs hat vermelter Schay Jud ainhundert fünfzig und sechs gulden und gleich daruf noch ferner über ine Juden und alle vorgende beschwerungen vorbenannter Rüegger Velber einen bazen gantlich aufgeschlagen welches letztes überschlagen, hab ich benanntem Velber damals ausgerüeft, ainest anderst und zum dritten mhal alles vermög der urthel, auch nach altem recht, brauch und herkhommen diss Gottshaus und fleckhen Oeningen. Und hat also ernannter Velber one alles ferner Uberschlan die ermellten rüef behalten. Nach diser meiner sag und daruf gethanen gerichtlichen Umbfrag haben die richter mit ainhelliger Urtel zu recht erkhennt und gesprochen, wann mehr benannter Rüegger Velber sich zu dem Verwalter des Gottshaus verfüege und von demselben anstatt des gottshaus, die güeter inner diser gandt begriffen, soviel dero von dem Gottshaus Grundtlehen seyen, nach des gottshus recht und gerechtigkheit empfahe, das alsdann er, Rüegger Velber, dieselben und alle anderen güeter wie die inner dieser gandt (als hievor steht) ausgerüeft, möge zu seinen Handen nhemen, auch dieselben nutzen, niessen, verleihen, versezen, verkaufen und

gantz damit handlen, schaffen, werben, thun, lassen und gefharn zu gleicher weis, wie mit anderen seiner lehen und aigen güetern, von Antony Sigwart genannt Vischer, seinen erben, und sampt menigklichem von ihrentwegen, daran gantz ungeengt, ungeirrt und ungesäumpt, in all weys und weg. Und das oft gemelten Rüegger Velber auf sein begeren, diser urtheln, gandt und handlung, brieflichen gandtschein under dies gottshaus insigel solle gegeben werden (doch demselben gottshus an seiner grundtherrlichkeit, Zins, Zhenden, rechten und gerechtigkheiten auch an der ansprach vorstender des gottshus grundtlehen güeter.). Derhalben dann das gottshaus gegen Anthony Vischern in rechten stat, und sampt überall und inallweg ohne schaden, auch mir, dem Richter und gericht unverlezlich. Geben an freytag den sechzehnd monatstag Juliy von Christj unsers erlösers geburt gezelt fünfzehenhundert fünfzig und siben Jhar.

UND NACH VERLESUNG OBGEMELTEN URTHAIL und auch Gandtbriefs liess Anthonj Sigwart der appellant weiter reden, er hette nit allain Peter Feren, sonder auch Rüegger Velbern und also sy baide mitainander fürgenommen, dieweil doch sy beide die verganten güter inhendig, dann man hette auch aus dem vorgehörten brief gnugsam verstanden, wie in verschienes Sommers seine güetter vergandtet und durch den Velber, dem er doch nichts schuldig, gezogen, volgendts die güeter durch den Feren und Velber mitainandern gethailt und gemainlich besessen worden. Dieweil aber die güeter vil aines bessern werdth, dann der summa, so daruf gestanden, und es die mainung haben, dass ime die güeter (wie dann zu Oeningen mit recht erkhennt.) umb diese summa hingan und ime nichzyt herauswerden, were er hochlich ubervorthailt. Es weren auch (so der ruf solcher massbeschehen) der von Mandach und andere, denen er auch schuldig gewesen, nit stillgestanden. Wann sy nit vermaint, sy mochten noch us dem so ime heraus wardten, bezalt und zufriden gestellt werden. Derowegen weil solliche güeter umb die zwayhundert fünf guldin, ain bazen zogen und aber der ruf nit, wie angezaigt durch den Gandtmaister beschehen, und die güeter weit eines bessern werdth, do hoff er und pitt zu erkhennen, dass zu Oeningen übel gesprochen und wol davon appellirt also das ime die zwayhundert gulden sampt abtrag, alles deshalb erlitten, Costens und schadens herus gegeben und bezalt werden sollen.

Hinwiederumb die Appellaten: Man hab gnugsam verstanden, wie und welchermassen sy und nemblich der Velber dise güeter uf der gant zogen, derwegen behelfen sy sich umb Kürze willen allain des gandtbriefs und pitten zu erkhennen, dass zu Oeningen wol gesprochen und Uebel davon appellirt, mit abtrag alles deshalb erlitten costens und schadens.

Und als nun die sach mit den und derglichen mehr zu beschriben und unnötigen worten zu unserer statthalter und Rheten, rechtlichen erkanntnuss gesetzt, haben sie nach Verhörung des eingelegten Urthails- und Gandtbriefs, das müntlich fürbringen und beschliessen zu recht erkhennt, das zu Oeningen Uebel gesprochen, und wol darvon appellirt. Mit der erleuterung, dass dem appellanten die zwaihundert gulden herusgegeben, und also der cost, umb bewegent ursachen willen, gegeneinander ufgehebt und verglichen sein. Der Urthail und aller ergangener handlung begerten baidt thails brief und berüfen sich die appellaten als mit derselbigen beschwerd für und an der römischen kayserlichen Mayestät etc. unser allergnedigsten herrn hochlöblichen Chammergericht zu appelliren. Welches hochstgedachter kayserl. Mayest. zu untertenigster gepürender reverenz inen den Appellaten von unsern Statthaltern und Rheten zugelassen, doch dass sie dieselben vermög höchstermelten kayserlichen

Mayest. und des hayligen Reichs Chammergerichtsordnung in gebüernder Zeit anbringen und vollfüeren.

Zu Urkhundt mit unserm anhangenden secret insigel besigelt und geben am ailften tag des Monats Februarij von Christi unsers lieben herrn gepurt gezelt füfzehenhundert fünfzig und acht Jahr.

III. Erläuterungen zum Text

1. Begriffliches

Vor der eingehenden Erläuterung des Textes sollen im folgenden kurz einige Begriffe aus der Geschichte von Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung erklärt werden.

Das Dokument aus dem Formularbuch, das der Edition zu Grunde liegt, ist ein *Urteilbrief*. Um das Wesen eines Urteilbriefs zu erfassen, darf man ihn nicht etwa in seiner Bedeutung mit dem heute gebräuchlichen schriftlich abgefaßten Urteil gleichsetzen. Denn zur Zeit des hier wiedergegebenen Zivilprozesses herrschte noch durchaus und fast absolut das Prinzip der *Mündlichkeit*. Ein Urteilbrief wurde nur auf Begehren der Parteien abgefaßt und wurde vor allem dann ausgestellt, wenn der Prozeß an eine höhere Instanz weitergezogen wurde. Dem Inhalte nach bot er vor allem eine Übersicht über den Prozeßablauf, nannte die am Prozeß beteiligten Personen und enthielt den Urteilsspruch des Gerichts; allenfalls zeigte er auch noch an, ob appelliert wurde. Am Schlusse wurde er datiert und gesiegelt, nicht aber unterschrieben[18].

Eine dem Urteilbrief ähnliche Bedeutung kam dem Institut des *Gantbriefes* zu, der vorwiegend als Beweisurkunde, wie etwa im hier geschilderten Fall, diente, falls sich daran ein Prozeß anschloß. Auch der Gantbrief mußte verlangt werden, hier nun vom Ersteigerer[19]. Dieser Gantbrief oder Gantzedel, wie er auch genannt wird, bietet eine Übersicht über die auf die Gant gekommenen Güter und nennt ihren Wert; ferner enthält er eine Beschreibung des Gantverfahrens, gibt die Namen der bietenden Personen an und gibt Auskunft über den endgültigen Zuschlag.

Die *Gant*, als Pfandverkauf an den Meistbietenden, ist schon seit dem Mittelalter, vor allem im süddeutschen, tirolischen und schweizerischen Rechtsraum bekannt[20]. Der Ausdruck „gant" leitet sich offenbar vom mittellateinischen Wort inquantus, abgeleitet von quantum = wieviel (Ruf des Gantmeisters?) ab, oder auch vom Wort incantare = ausrufen[21]. Die Gant fand auf dem *Gantplatz*, also öffentlich, meistens auf dem Marktplatz einer Stadt oder dem sog. Dorfplatz statt. Der *Gantmeister* (in unserem Fall ist er mit dem Gerichtsvorsitzenden, dem Stabhalter, identisch) rief die zu versteigernden Güter aus und schlug sie dem Meistbietenden zu. Der Gantverkauf war mit der *Fertigung*, also der Verurkundung als Publizitätsausweis, perfekt.

2. Systematische Zusammenfassung des Inhaltes der Urkunde

a. Einleitung

Im Februar 1558 erscheinen vor dem Hofgericht des Fürstbischofs (Christoph Mezler) von Konstanz die drei Öhninger Stiftsuntertanen *Antony Sigwart*, als Appellant, und

[18] *Leiser, W.*, Der gemeine Zivilprozeß in den Badischen Markgrafschaften, Stuttgart 1961, S. 51/52.
[19] Vgl. im vorliegenden Text, S. .
[20] *Planitz, H.*, Zwangsvollstreckung im Mittelalter, S. 680.
[21] *Du Cange*, zum Wort „incantare" und *Grimm W.*, Wörterbuch, Bd. IV, S. 1284.

die Appellationsbeklagten *Peter Veer* und *Rüegger Velber*, alle aus Kattenhorn bei Öhningen. Der Appellant legt dem Gericht einen vom Öhninger Gericht abgefaßten Urteilsbrief vor, mit dessen Inhalt er nicht zufrieden ist. Deshalb appelliert er nun an die dem Öhninger Gericht übergeordnete Instanz. In feierlichem und umständlichem Amtsdeutsch jener Zeit gibt der Urteilsbrief den Prozeß vor dem Öhninger und dem Konstanzer Gericht wider.

b. Der Prozeß vor dem Öhninger Gericht

Am 16. Juli 1557, an einem Freitag, findet in Öhningen unter dem Vorsitz des Stabhalters Hans Wachter[22], einem Öhninger Bürger, ein Gerichtstag statt. Vor dem Gericht, das sich aus dem genannten Hans Wachter als Vorsitzendem, dem Gerichtsschreiber und den 12 Urteilssprechern zusammensetzt, erscheinen mit ihren *Fürsprechern* (= Advokaten): Anthony Sigwart als Kläger und Peter Veer als Beklagter, oder *„Antworter"*, wie die damalige Gerichtssprache den Beklagten nennt.

Der Kläger läßt eine *Klage* folgenden Inhalts vorbringen: Wegen nicht bezahlter Zinsen und anderer Schulden sind Anthony Sigwarts Güter auf die Gant gekommen. Das Gericht hat erkannt, daß ein allgemeiner Schuldenruf ergehen solle, worauf sich nebst anderen Gläubigern auch der nunmehr als Beklagter vor Gericht erschienene Peter Veer mit einer Summe von 205 Gulden gemeldet hat. Diese Schuld geht auf einen Liegenschaften-Kauf zurück, der aber wegen dem über den Kläger hereingebrochenen *„Geldstag"* (oder modern ausgedrückt „Konkurs") nicht mehr hat gefertigt werden können. Von der abgemachten Kaufsumme hat Veer dem Sigwart bereits 5 Gulden bezahlt. Da nach der Versteigerung der Meistbietende, Velber, die Güter mit Veer geteilt hatte, ist die Liegenschaft dem Veer dennoch zugefallen. Damit ist nach Sigwart bewiesen, daß die 200 Gulden von Veer an Sigwart nachträglich doch noch zu bezahlen sind.

In der Klageantwort läßt Peter Veer vorbringen: Er habe seinerzeit die 200 Gulden nur deshalb anmelden lassen, damit der Gantmeister erfahre, aus welchem Grund er eine Schuld von 5 Gulden geltend mache. Er habe seine 5 Gulden und nicht auch die 200 zusammen mit den Ansprüchen des Vertreters des Stifts, des Junkers Mandach, und des Gewalthabers der Steiner Bürgerin Anna Sandowerin „uff die Güeter geschlagen". Im übrigen habe ihn der auch mitbietende Jude Schay von Aach[23] noch ausdrücklich gefragt, ob er die genannten 200 Gulden als ausstehende Schuld betrachte, was er verneint habe. Dagegen läßt der Kläger ins Feld führen, daß die 205 Gulden an jedem der sechs Sonntage, an denen der Schuldenruf stattgefunden habe, ohne Protest von Seiten des Beklagten, Veer, ausgerufen worden seien. In der Widerrede hält der Beklagte fest, der Gantbrief gebe seine Ansicht eindeutig wieder.

Das Gericht in Öhningen erkennt einstimmig („mit einhelliger Urtel"), daß der Beklagte Peter Veer dem Kläger Anthony Sigwart nichts schuldig sei. Eine Begründung des Urteils findet nicht statt. Gegen den Urteilsspruch des Gerichts legt Sigwart Berufung ein. Diesem Begehren entspricht das Gericht und weist den Kläger an, innert

[22] Hans Wachter ist für die Jahre 1564 als Weibel und 1566 als Richter bezeugt, *A. Müller*, a. a. O. S. 209.

[23] Zur Person des Juden, Schay von Ach: Dieser taucht in der fraglichen Zeit da und dort in Zusammenhang mit Verpfändungen oder Verkäufen an Öhninger Bürger auf. So kauft 1530 Propst Konrad von Öhningen vom Juden Schay das von Bartholme Zofinger verkaufte Lehensgut zurück; *A. Müller*, a. a. O. S. 200.

zehn Tagen die Appellation beim Hofgericht in Konstanz anhängig zu machen. Damit die Berufung gültig wird, muß der bischöfliche Verwalter sein Amtssiegel auf den Urteilsbrief anbringen, wobei gleichzeitig alle Einsprachen gegen das Öhninger Gericht wegbedungen werden.

c. Das Gantverfahren in Öhningen

Als Beweismittel vor dem Appellationsgericht in Konstanz läßt Sigwart den in Öhningen abgefaßten Gantbrief verlesen. Darin wird die ganze Vorgeschichte, die zur Gant geführt hat, wie auch die Gant selber einläßlich geschildert.
Am 6. Mai 1557 erscheint der bischöflich konstanzische Verwalter der Öhninger Stiftsgüter, Hieronymus Diessenhofer, vor dem Öhninger Dorfgericht und erhebt durch seinen „erlaupten Fürsprech"[24] Klage gegen den Gotteshausmann Antony Sigwart aus Kattenhorn. Letzterer schuldet dem Stift *Grundzinsen, Zehntabgaben* und *Guthaben in Geld,* sowie 100 Gulden aus einer *Zinsverschreibung.* Dazu gesellen sich noch ausstehende Gebühren *(pott)* und Bußen. Alles in allem beträgt die Schuld ohne Zinsverschreibung 52 Gulden, 5 Schillinge, 3 Pfennige in Geld und in Naturalien: 16 Mütt, dreiviertel und anderthalb Immi Getreide[25]. Der Verwalter bittet das Gericht mit der Formel „nach des Gottshauses Gebräuchen, Rechten und Gerechtigkeiten"[26], das „recht zu weisen"[27]. Der Gerichtsvorsitzende, Hans Wachter, stelt fest, daß dem Beklagten, Anthony Vischer (= Sigwart) „ordentlich verkhündt" worden ist[28]. Sigwart gibt seine Schuld sofort zu und verzichtet gleichzeitig darauf, von der Möglichkeit, das Verfahren für eine gewisse Zeit auszusetzen („güetlichen Stillstandt"), Gebrauch zu machen. Der Schuldner hätte damit noch die Möglichkeit gehabt, den Forderungen seines Gläubiges nachzukommen. Dieser Verzicht bedeutet die vollständige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Deshalb erfolgt nun sofort der Beschluß des Gerichts, daß der Gerichtsvorsteher, Hans Wachter, ein *Verzeichnis der verschuldeten Güter* aufzunehmen habe. Dieses Verzeichnis mußte auf dem Gantplatz, während des *Gantrufes,* der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Stabhalter Hans Wachter wird (was in der Folge auch nicht unbestritten sein wird) zum *Gantmeister* ernannt, dem es obliegt, während sechs Wochen („an sechs Sonntagen") und drei Tagen[29] den „gantruf zu thun". Während dieser Zeit kann sich

[24] Das ältere Recht, vor dem Eindringen des römisch-gemeinen Prozesses, kennt noch den „erlaupten *Fürsprech*" im Gegensatz zum *geschworenen.* Der „erlaupte Fürsprech" wird von der Partei ernannt und muß vom Gericht zugelassen werden. Bei diesen Fürsprechern handelt es sich meistens um in Rechtssachen bewanderte Bürger und kaum noch um Angehörige des Berufsstandes der Advokaten. *Leiser,* a. a. O. S. 12.

[24a] Die Bezeichnung „Fürsprech", „Vorsprecher" und am häufigsten „Gewalthaber" kennt auch das bayerische Recht (dazu neuerdings: *Hans Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen,* Köln/Wien, 1971, S. 159–220). In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß in der vorliegenden Urkunde der Ausdruck „Gewalthaber" nur für den Prozeßstellvertreter der Anna Sandowerin, die selbst beim Prozeß nicht anwesend ist, gebraucht wird (vgl. S. 26), während die Anwälte der anwesenden Parteien „erlaupte Fürsprecher" genannt werden.

[25] Mütt und Immi sind die damals gebräuchlichen Getreidemaße.

[26] Die Formel „nach des Gotteshauses Gebräuchen, Rechten und Gerechtigkeiten" weist deutlich darauf hin, daß das Verfahren nicht nach den Vorschriften des gemeinrechtlichen Prozesses durchgeführt worden ist.

[27] „recht zu weisen": es handelt sich hier um den Antrag auf *Rechtsweisung,* nicht etwa um ein Begehren nach einem Sachurteil.

[28] *Leiser,* a. a. O., S. 34/35, weist für den süddeutschen Raum sowohl private wie amtliche Ladung nach.

[29] Der Termin von sechs Sonntagen und drei Tagen ist allgemein üblich, was *Rennefahrt, H.,* in seiner Bernischen Rechtsgeschichte, Bd. III, S. 426, für die Stadt Bern nachweist.

der Schuldner noch von seinen Verpflichtungen befreien. Als Besonderheit ist in unserem Falle anzumerken, daß mit dem Gantruf auch ein allgemeiner Schuldenruf verbunden ist. Dadurch ist den Gläubigern die Möglichkeit gegeben ohne gerichtliches Urteil gegen den Schuldner vorzugehen.

Im Gantbrief erfolgt anschließend eine detaillierte Aufzeichnung der zu vergantenden Güter des Sigwart. Darauf begründet Wachter, warum überhaupt ein Gantbrief aufgesetzt worden sei, nämlich auf ausdrückliches Begehren des Ersteigerers der sigwartschen Güter. Die Verurkundung hat während einer ordentlichen Gerichtssitzung zu geschehen (freiwillige Gerichtsbarkeit).

In anschaulicher Weise erlebt nun der Leser der Urkunde den Ablauf des Gantverfahrens, wie es der Gantbrief ausführlich schildert. An den ersten zwei Gantsonntagen geschieht noch nichts. Erst am dritten Ganttag melden sich Junker Hans Caspar von Mandach[30] mit einer Forderung von 111 Gulden und elf Bazen und der Gewalthaber einer gewissen Anna Sandowerin von Stein (a. Rhein) mit 65 Gulden und 2 Bazen. Anläßlich des vierten Rufs, am Pfingstmontag 1557, erscheint der nachmalige Appellationsbeklagte Peter Veer und meldet eine Schuld von 10 Gulden aus einem Wegrecht zu einem Torkel und dazu die strittigen 205 Gulden. Am Tage des letzten Gantrufes erscheint nun auch noch der schon genannte Jude Schay von Aach und bietet bei der Versteigerung mit. Hier wird noch einmal der Wortwechsel zwischen Veer und Schay über die Herkunft der 205 Gulden angeführt. Schay bietet 156 Gulden und wird von Velber um einen Bazen überboten, worauf das Gericht ihm die sigwartschen Güter zuschlägt. Dem Gotteshaus Öhningen gegenüber wird nun Velber anstelle Sigwarts Leihenehmer, oder, wie die Urkunde sagt, er wird „in rechten stan". Ausdrücklich werden die Befugnisse Velbers festgehalten, nämlich verkaufen, verleihen, versetzen, nutzen usw. Er kann also damit verfahren, wie mit seinen eigenen Liegenschaften. Dies alles wird verurkundet und gesiegelt und damit rechtsgültig. Nach der Wegbedingung der Einreden gegen das Gericht wird der Gantbrief unter dem 16. Juli 1557 datiert.

d. Der Appellationsprozeß in Konstanz

Nachdem vor dem Hofgericht in Konstanz der Öhninger Urteil- und der Gantbrief verlesen worden sind, stellt der Fürsprech des Sigwart das Klagebegehren. Daß er nicht nur gegen Veer, sondern auch gegen Rüegger Velber klagt, begründet er damit, daß die genannten Parteien die ersteigerten Güter geteilt hätten. Veer sei infolgedessen doch noch zu seinen Gütern gekommen[30a]. Zudem seien die ersteigerten Liegenschaften viel mehr wert gewesen als der Preis, den Velber hätte bezahlen müssen. Sigwart sei demnach noch übervorteilt worden. Die Forderungen der anderen Parteien, des Junkers von Mandach und der Anna Sandowerin, seien überdies nicht

[30] Dem Junkergeschlecht derer von Mandach gehört im 16. Jahrhundert das Schloß Oberstad. Der Bruder des Junkers Hans Kaspar, Christoph von Mandach, kauft 1554 von Sigwart einen Acker. Dazu: *Ruland, A.*, Oberstad, in Dorf und Stift Öhningen, S. 164, 172.

[30a] Es ist doch einigermaßen bemerkenswert, daß vor dem Hofgericht in Konstanz nun plötzlich zwei Beklagte auftreten. Diese Tatsache wird aber auf den Umstand zurückzuführen sein, daß Veer und Velber „beide die verganten güetter *inhendig*", nachdem sie sie „miteinandern gethailt und gemainlich besessen worden". Die beiden Beklagten bildeten demnach zusammen eine Art *Gemeinderschaft*. Da die Klage von Sigwart wohl in erster Linie auf das Grundstück ging, das aber wiederum durch die beiden Beklagten zusammen besessen und somit durch sie repräsentiert wurde, mußte Sigwart eben Veer *und* Velber beklagen.

etwa erloschen, zumal auch kein Stillstand des Verfahrens bewilligt worden sei. Das Gericht müsse nun beschließen, daß Veer die 200 Gulden samt Zinsen und Schadenersatz an Sigwart zu bezahlen habe. Dazu käme noch, daß der Stabhalter als Gantmeister geamtet habe. Es sei also zu erkennen, daß in Öhningen „übel gesprochen und wol appelliert" worden sei[31].

Den Appellationsbeklagten, resp. deren Fürsprechern, wird nun die Gelegenheit gegeben, die Klageantwort zu formulieren. Diese verzichten aber auf längere Ausführungen und verweisen auf den eben verlesenen Gantbrief. Sie beantragen das Gegenteil des Klägers, daß in Öhningen „wol gesprochen und übel appelliert" worden sei. Das Gericht gibt Anthony Sigwart recht und verurteilt die Beklagten zur Bezahlung der 200 Gulden, wobei die Nebenkosten zu vergleichen sind. Beide Parteien begehren einen Urteilsbrief (dessen Text hier vorliegt). Den unterlegenen Parteien wird freigestellt, an das *Reichskammergericht* in Speier zu gelangen. Daß die Appellation in der Tat stattgefunden hat, geht aus der Tatsache hervor, daß der Urteilsbrief in ein Formularbuch Eingang gefunden hat. Ob der Appellationsprozeß in Speier überhaupt stattgefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis, da dafür jeder Anhaltspunkt fehlt. Offenbar blieben die Akten in irgend einer der zahlreichen Advokatskanzleien hängen, wo sie als Vorlage für die praktische Tätigkeit eines Reichskammerjuristen dienen sollten und nun heute zum Forschungsobjekt eines rechtshistorisch interessierten Juristen geworden sind.

3. Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung des 16. Jahrhunderts im süddeutschen Raum

a. Allgemeines

Der Öhninger Urteilsbrief liefert ein Schulbeispiel für den Zustand des Zivilprozeßrechts und der Zwangsvollstreckung im 16. Jahrhundert. Wir befinden uns in einer Zeit, wo der spätmittelalterliche Prozeß noch durchaus in Blüte stand, wo aber anderseits, spätestens seit der Errichtung des Reichskammergerichts, durch die gelehrten Juristen neue Prozeßformen, teils aus dem kanonischen, teils aus dem römischen Recht in das überlieferte Recht einzudringen beginnen. Zum Abschluß der Text-Erläuterungen erscheint es als gerechtfertigt, zu zeigen, wo in der Zeit des 16. Jahrhunderts die Entwicklung des Rechts des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung angelangt ist.

b. Der Zivilprozeß

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen dem älteren deutschen Prozeßrecht und dem Prozeß des gemeinen Rechts liegt im Grundsatz der *Mündlichkeit des Verfahrens*. Demgemäß muß die *Klage* mündlich vorgetragen werden, was sowohl in Öhningen als auch in Konstanz der Fall ist. Mußte die Klage ursprünglich nicht *substantiiert* werden, wenn sich der Streit um Schuld und Gut drehte, wurde dies allmählich doch zur Regel, so auch im vorliegenden Beispiel[32]. Damit der Beklagte überhaupt Kenntnis von dem gegen ihn in Gang gesetzten Verfahren erhält, muß ihm dies mitgeteilt werden; es erfolgt die *Ladung* vor Gericht. Das ältere Recht kennt die

[31] „übel gesprochen und wol appelliert" und umgekehrt, ist feststehende Formel im Antrag der Parteien im Appellationsprozeß.

[32] *Leiser*, a. a. O. S. 31.

Formen der Privatladung und der Ladung durch eine Amtsperson, Weibel oder Büttel, nebeneinander[33]. Im neueren Recht ist dagegen die amtliche Ladung die Regel[34] In Öhningen scheint die Form der amtlichen Ladung Brauch gewesen zu sein, kennt man doch das Amt des Gerichtsweibels, dem normalerweise die Pflicht der Ladung oblag[34a].

Die eigentliche *Gerichtsverhandlung* (in Öhningen, wie in Konstanz) findet öffentlich und vor versammeltem Gericht statt *(Prinzip der Unmittelbarkeit)*. Die Parteien beeinflussen wesentlich den Gang der Verhandlung; das im Mittelalter verbreitete Prinzip der Offizialmaxime findet hier keine Anwendung mehr. Das mittelalterliche Prozeßrecht vermochte noch nicht zwischen dem bürgerlichen Prozeß und dem Strafverfahren zu unterscheiden. (Ein Relikt der strafrechtlichen Behandlung von Schuldprozessen hat sich im Institut der *Schuldverhaft erhalten*, die z. B. in der Schweiz erst durch die Bundesverfassung von 1848 abgeschafft worden ist.) Der Schuldprozeß löste sich erst allmählich und in einer komplizierten und langwierigen Entwicklung von strafprozessualen Elementen[35]. Leiser[36] schreibt dies in seiner Abhandlung über den gemeinrechtlichen Prozeß in den Badischen Markgrafschaften dem Eindringen kanonisch-rechtlicher Vorstellungen in das Verfahren um Schuld und Gut zu. Die Frage liegt aber doch nahe, ob hier nicht eine Entwicklung vorliegt, die sich aus dem natürlichen Wandel der Rechtsanschauungen schlechthin ergibt. (Die Beantwortung dieser Frage würde Nachforschungen bedingen, wie sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.) Auf die vom Kläger oder dessen Fürsprech mündlich vorgetragene Klage erhält der Beklagte die Gelegenheit zur Antwort; deshalb auch die Bezeichnung des Beklagten als *„Antworter"*. In dem dem Gantverfahren in Öhningen vorausgehenden Prozeß „beantwortet" Sigwart die Klage Diessenhofers mit einem Geständnis, was ein Verzicht auf die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Folge hat. In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist die Art der Klage Diessenhofers, der das Gericht lediglich darum bittet, ihm „das recht zu weisen", nämlich, wie er gegenüber seinem Schuldner zu verfahren habe. Das Gericht antwortet denn auch nicht mit einem Sachurteil, sondern mit dem Beschluß, die sigwartschen Güter seien zu verganten. Wir haben es hier also mit einer *Rechtsweisung* zu tun; mit einer Urteilsform, die nicht sehr häufig anzutreffen ist.

Im Prozeß Sigwarts gegen Veer und Velber und im Appellationsverfahren findet dagegen im Anschluß an Klage und Antwort das *Beweisverfahren* statt. Gilt im älteren Recht noch die Offizialmaxime, also das Beibringen von Beweisen durch das Gericht, ist dies jetzt Sache der Parteien. Die Beweise können in Form von Zeugen oder von schriftlichen Beweismitteln, sog. Kundschaften, vorgebracht werden[37]. Im Sinne des Urkundenbeweises werden im Öhninger und Konstanzer Prozeß Urteil- und Gantbrief vorgelegt.

Nach dem Abschluß des Beweisverfahrens erhalten die Parteien die Gelegenheit zu *Red und Widerred*, d. h. sie dürfen zu den Beweismitteln noch mündlich Ergänzungen machen, nicht aber die Klagen abändern oder neue Punkte vorbringen. Insofern sind Red und Widerred nicht mit Replik und Duplik des heutigen Rechts gleich-

[33] Vgl. die von Leiser angeführten, von Grimm gesammelten Weistumsstellen, a.a.O. S. 34, Anm. 40-44.
[34] Vgl. dazu etwa für den schweizerischen Bereich: Solothurner Stadtrecht von 1604, S. 10 (gedruckte Ausgabe von U. J. Lüthy, 1817).
[34a] *Müller, A.*, a.a.O. S. 202.
[35] *Rennefahrt, H.*, a.a.O. Bd. III, S. 314.
[36] *Leiser*, a.a.O., S. 38.
[37] So etwa auch das Solothurner Stadtrecht, S. 42/43.

zusetzen[38]. Am Schluß der Parteireden müssen Kläger und Beklagter *„zu recht satzen"*; m. a. W., sie stellen den Antrag an das Gericht, die Verhandlung mit Beschluß (conclusum) zu schließen. Es handelt sich hier um eine Rechtsfigur, die dem älteren Recht unbekannt ist, wohl aber im kanonischen Recht vorkommt. Ob hier eine Rezeption des Instituts stattgefunden hat oder ob nur der Begriff übernommen worden ist, kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden[39]. Der gemeinrechtliche Prozeß läßt die Verhandlung dagegen vom Gericht beschließen[40].

Der Abschluß des Prozesses bildet der *Urteilsspruch* des Gerichts, der in der Regel in der Form des *Sachurteils* ergeht, d. h. es wird materiell (in der Sache) über den Anspruch geurteilt, im Gegensatz zum *Prozeßurteil*, das aus formellen Gründen eine Klage abweist. In unserem Fall wird nun der Beschluß des Gerichts einstimmig („mit einhelliger urteil") gefaßt. Ob dieser Ausdruck wirklich Einstimmigkeit bedeutet oder nur eine Floskel darstellt, geht aus dem Text nicht hervor. Leiser stellt in den von ihm angeführten Quellen bei den Dorfgerichten Einstimmigkeit bis ins 15. Jahrhundert fest[41], wogegen Elsener in seinem Aufsatz über die Geschichte des Majoritätsprinzips die Einstimmigkeit eher als Folgepflicht der Minderheit gegenüber der Mehrheit auffaßt[42]. Entgegen dem heutigen Prozeßrecht wird das Urteil nicht begründet, weshalb auch die Überlegungen des Gerichts, die zum uns bekannten Urteil geführt haben, nicht rekonstruiert werden können.

Gegen das Urteil des Öhninger Gerichts legt Anthony Sigwart Berufung an die übergeordnete Instanz, an das Hofgericht in Konstanz, ein, was ihm vom Gericht erster Instanz bewilligt werden muß mit den Worten: „das alles ward ime nach diss gerichtsbrauch und den rechten zugelassen und erkhannt". Als Frist für die *Appellation* wird ihm eine Zeitspanne von zehn Tagen gesetzt[43]. Was nun das Verfahren vor der Appellationsinstanz in Konstanz anbelangt, kann darauf verzichtet werden, jede Einzelheit zu schildern, da der Prozeß, so wie er sich im Urteilsbrief darstellt, kaum von der in Öhningen angewendeten Form abweicht. Zum Schluß dieser Ausführungen sei noch auf eine besonders ins Auge stechende Formel aus der Gerichtssprache hingewiesen (wie ja überhaupt aus immer wiederkehrenden Ausdrücken ein Hinweis auf die noch stark nachwirkende Ritualisierung des Prozesses im Mittelalter gewonnen werden kann). Kläger wie Beklagter schließen ihre Parteireden mit dem Begehren, das Gericht habe zu erkennen, daß *„wol gesprochen und übel appelliert"* worden sei und umgekehrt. Diese Schlußformeln sind fester Bestandteil des Appellationsprozesses jener Zeit. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß das Gericht auf den formellen Einwand des Klägers, der Gerichtsvorsitzende dürfe nicht gleichzeitig Zwangsvollstrecker sein, überhaupt nicht eintritt, sondern sofort das Apellationsurteil fällt, es sei mit Recht appelliert worden.

Seit dem Bestehen des *Reichskammergerichts* steht den Parteien, die unterlegen sind, der Weiterzug nach Speier offen. Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Fall von den unterlegenen Appellationsbeklagten Veer und Velber auch benutzt.

[38] Für Bern: *Rennefahrt*, a.a.O., S. 366.
[39] *Leiser*, a.a.O., S. 45, stellt hier einen deutlichen Einfluß des kanonischen Prozeßrechts fest.
[40] *Wetzell, G. W.*, System des ordentlichen Zivilprozesses, S. 496.
[41] *Leiser*, a.a.O., S. 20.
[42] *Elsener, F.*, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips, ZRG, kan. Abt. 42 (1956), S. 80–83.
[43] Diese Frist bezeugt *Leiser*, a.a.O., S. 50, für die Gerichte von Ersingen und Bilfingen in Baden.

c. Die Zwangsvollstreckung

Im frühen mittelalterlichen Recht konnte der Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in „Selbsthilfe" eigenmächtig auf dessen Gut greifen. Doch schon sehr bald war dies nur noch nach einem durch ein Gericht gefällten Urteil möglich (Landfrieden). Im späteren Mittelalter begann sich die Zwangsvollstreckung von der privaten auf die amtliche Ebene zu verlagern. Das Recht, daß bei der Zwangsvollstrekkung Amtspersonen mitzuwirken hatten, entwickelte sich ursprünglich in der Stadt, begann sich aber bald einmal auch auf ländliche Gebiete auszudehnen. Aus dieser Epoche stammt denn auch das Zwangsvollstreckungsrecht, wie es sich in unserer Urkunde dem Leser darstellt.

Gegenüber dem Regelfall der Zwangsvollstreckung, der *Pfändung* als Vollstreckungsakt des Urteils[44], treffen wir im Öhninger Urteilsbrief nirgends auf den Ausdruck „Pfändung". Das Urteil des Gerichts in der Rechtsweisung lautet unmittelbar auf Vergantung der Güter. Ohne zuerst zu pfänden, werden die Liegenschaften gerade versteigert. Soweit ich sehe, liegt hier eine Rechtsfigur vor, die nicht eben häufig anzutreffen ist. Es scheint, daß dem Gericht dank der Kleinheit und Überschaubarkeit der dörflichen Verhältnisse die völlige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt war, und es somit sofort die „Gesamtvollstreckung" anordnen konnte. In dem vom Gericht angeordneten Verfahren darf man sicher gewisse Anklänge an ein sich allmählich durchsetzendes *Konkursverfahren sehen.* Entgegen dem älteren Recht[45] findet die Zwangsvollstreckung nicht etwa nur unter Aufsicht des Gerichts, sondern im Gericht selber statt (Stabhalter als Gantmeister), und zwar in der Form der öffentlichen Versteigerung, der *Gant.* Dieses Institut der Zwangsverwertung der schuldnerischen Güter setzt sich zu Ende des Mittelalters im süddeutschen und schweizerischen Raum durch[46], anders als im vorliegenden Fall, als Form der *Pfandverwertung.*

Als weiteres Indiz für eine allmähliche Entwicklung und Ausbildung eines konkursähnlichen Verfahrens kann die Tatsache angeführt werden, daß der Gantmeister während des sechsmaligen Gantrufs einen allgemeinen *Gläubigerruf* erläßt. Ob man bei den sich meldenden Gläubigern, dem Junker von Mandach und der Frau Anna Sandowerin von Stein, von einer Gläubigergemeinschaft reden kann, ist eher fraglich und geht jedenfalls aus der Urkunde nicht hervor. Allerdings sind dennoch für den süddeutschen Raum Tendenzen zum Konkursprozeß hin quellenmäßig bezeugt[47]; dies nicht etwa nur für städtische Gebiete, wo der Konkurs ja seine Ursprünge hat, sondern auch für ländliche Verhältnisse. Obwohl sich zuerst spanische Juristen mit dem Konkurs auseinandersetzten, darf man doch *von Wyss* zustimmen, der anhand des Beispiels von Zürich eine eigenständige, von fremden Einflüssen unberührte Entwicklung des Konkursrechts nachweist[48]. Maßgebend war eben nicht wissenschaftliche Erkenntnis, sondern die Tatsache, daß eine *Mehrheit von Gläubiger* einem völlig zah-

[44] *Planitz,* a.a.O., S. 661.
[45] *Planitz,* a.a.O., S. 681.
[46] Vgl. etwa den in der damaligen Eidgenossenschaft hohe Wellen schlagenden Geltstag (Gant) der vollständig verarmten Grafen von Greyerz (Schloß und Städtchen im Kanton Freiburg) im Jahre 1553, anschaulich dargestellt von *H. Rennefahrt* in Zeitschrift für schweizerische Geschichte (ZSG), Bd. 22 (1942), S. 321–404.
[47] *Leiser,* a.a.O., S. 63.
[48] *Von Wyss, Fr.,* Geschichte des Concursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich bis zum Erlaß des Stadt- und Landrechts von 1715, Zürich 1845, passim.

lungsunfähigen Schuldner gegenüberstand. Und für diesen Fall mußte eine praktikable Lösung gefunden werden.

Trotz den genannten Anfängen eines konkursrechtlichen Verfahrens in Öhningen wird das Prozedere offenbar doch nicht konsequent durchgeführt. Denn die Urkunde gibt nirgends einen Anhaltspunkt dafür, daß die neben dem Stiftsverwalter auftretenden Gläubiger in ihren Ansprüchen ebenfalls befriedigt worden sind. Im Gegenteil, Sigwart verneint dies im Appellationsprozeß ausdrücklich. Ob der Junker von Mandach und die Frau Sandowerin aus Stein in der Tat leer ausgegangen sind, oder ob sie auf den Velber zurückgegriffen haben, davon steht in dem Urteilsbrief nichts.

Abschließend kann festgehalten werden, daß ohne Einflüsse des römisch-gemeinen Rechts sich gewisse Anklänge an das Konkursverfahren, wie es sich später durch die Rezeption römisch-rechtlicher Formen durchsetzte, bereits in der Praxis ausgebildet hatten.

4. *Abschließende Bemerkungen*

Die edierte Urkunde des Öhninger Urteilsbriefes ist in mancherlei Hinsicht aufschlußreich.

- Zuerst einmal entwirft der Urteilsbrief ein anschauliches und lebensnahes Bild der in Öhningen in der Mittel des 16. Jahrhunderts herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Zustände, besonders auch auf das Verhältnis zwischen Bischof und Stift einerseits und Bürger anderseits.
- Für die Rechtsgeschichte des Bodenseeraumes ist sicher die Feststellung wichtig, daß das römisch-gemeine Recht, trotz des Bestehens des Reichskammergerichts, einer Hochburg des gelehrten Juristenrechts, weder am Hofgericht zu Konstanz, geschweige denn am Dorfgericht in Öhningen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie etwa der Übernahme lateinischer Begriffe, noch kaum, jedenfalls nicht im Sinne einer Vollrezeption, Eingang gefunden hat[48a].
- Sicher nicht nur für den Verfasser dieses Beitrags, der sich als Schweizer Jurist anmaßte, fremde Domänen „zu bebauen", sondern auch für die Freunde aus der deutschen Nachbarschaft, wird es nicht uninteressant sein, entdeckt zu haben, daß die Entwicklung des Rechts im Gebiete der alten Eidgenossenschaft derjenigen im süddeutschen Raum ähnlich, wenn nicht gar gleich verläuft[49]. Dies trifft natürlich vor allem für die Zeit *vor* der Vollrezeption des römisch-gemeinen Rechts und erst recht der Zeit der Kodifikationen des Rechts im 19. Jahrhundert zu.

Wenn es gelungen ist, mit der Edition des Öhninger Urteilsbriefs und der daran anschließenden Ausführungen nicht nur einen Beitrag zur Erforschung der Rechtsgeschichte des süddeutschen Raumes, sondern auch zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus geleistet zu haben, hat diese Arbeit ihren Zweck erfüllt.

[48a] Eine ähnliche Situation stellt *Schlosser*, a.a.O., S. 456–459, für den bayerischen Rechtsbereich fest, wenn er sagt, daß von einer „bewußten und gezielten, alle oder die zentralen Stationen des Prozesses erfassenden Rezeption römisch-kanonischen Rechtsgutes keine Rede sein kann" (S. 457).

[49] Vgl. dazu die Rede von *Prof. K. S. Bader*, gehalten anläßlich der 20. Tagung der Juristen der Bodenseeländer am 24. Juni 1972 in Konstanz (Manuskript, maschinenschr., in der Forschungsstelle für Rechtsgeschichte der Univ. Zürich).